

Sitzungsvorlage Nr. 2024/50

Aktenzeichen: 022.132

Sachbearbeiter: Hammel, Marina



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
02.07.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.07.2024	1

Betreff:

Verpflichtung der am 09.06.2024 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Beschlussvorschlag:

-/-

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.07.2024	TOP:	1 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Bei der Gemeinderatswahl am 09.06.2024 sind folgende Bürgerinnen und Bürger für die Wahlperiode 2024 bis 2029 gewählt worden:

Jan Ballenberger	Weißbach	FWV;
Daniela Bühler	Weißbach	FWV;
Markus Egner	Weißbach	BWV;
Elias Foss	Weißbach	FWV;
Harald Hochholdingner	Weißbach	FWV;
Simon Hoffmann	Crispenhofen	FWV;
Rainer Irouschek	Weißbach	BWV;
Frank Jaag	Weißbach	BWV;
Waltraud Kuhnle	Weißbach	BWV;
Isa Carmen Philipp	Weißbach	SPD;
Markus Rüdele	Crispenhofen	BWV;
Thomas Weinmann	Crispenhofen	BWV.

Wie der bisherige Gemeinderat unter TOP 1 seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2024 förmlich festgestellt hat, liegt bei keiner der gewählten Personen ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vor. Somit können alle ihr Amt als Gemeinderätin beziehungsweise Gemeinderat antreten.

Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Gemeinderäte in der jeweils ersten Sitzung der Wahlperiode vom Bürgermeister öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Da die Verpflichtung immer nur für die jeweilige Amtszeit gilt, müssen dabei auch wiedergewählte Gemeinderäte neu verpflichtet werden; ein bloßer Hinweis auf die frühere Verpflichtung genügt nicht.

Weder der genaue Ablauf der Verpflichtung noch die Verpflichtungsformel sind gesetzlich vorgegeben. Traditionell findet die Verpflichtung jedoch unter Verwendung der von der früheren VwV GemO empfohlenen Formel statt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren

und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Der Verpflichtungsakt geschieht dann entweder so, dass der Bürgermeister die Formel laut vorliest, woraufhin sie dann jeder einzelne Gemeinderat bekräftigt, indem er, während ihm der Bürgermeister die Hand reicht, deutlich spricht „Ich gelobe es“. Alternativ wäre es auch möglich, dass alle Gemeinderäte die Verpflichtungsformel gemeinsam sprechen und ihr Gelöbnis anschließend durch einen Handschlag mit dem Bürgermeister besiegeln.